

Sie, daß diese Landtagschriften sogleich vorgetragen werden?  
— Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Ich würde nunmehr zuerst den Abg. Wagner bitten, eine Landtagschrift vorzutragen.

Abg. Wagner (aus Dresden) trägt die Landtagschrift über das Gesuch mehrerer Herausgeber öffentlicher Blätter, die Aufhebung und Erläuterung des §. 12 des Pressgesetzes vor.

Abg. Richter (aus Hartha) trägt hierauf die Landtagschrift, die Verhütung der speciellen Einzeichnung der herrschaftlichen Gefälle in die Erwerbssurkunden betr., vor.

Abg. Schwerdtner trägt die das Buttermaaß betreffende Landtagschrift vor.

Abg. Kretschmer verliest die Landtagschrift, betreffend die Zuziehung eines oder mehrerer der wendischen Sprache kundigen Juristen zu den Gerichtsstellen, wo die Wenden der Lausitz Recht erleiden.

Abg. Löwe: Der Gesetzentwurf über die Leichenbestattung und Einrichtung des Leichendienstes wurde zunächst in der ersten Kammer berathen. Bei der Berathung in unserer Kammer wurden einige Abänderungen und Zusätze beschlossen. Die erste Kammer hat sich bei der spätern Berathung dem angeschlossen, und die Landtagschrift ist dort gefertigt worden.

(Es erfolgt nun der Vortrag derselben.)

Sämmtliche Landtagschriften werden auf Anfrage des Präsidenten einhellig genehmigt.

Präsident Cuno: Wir werden nun im Uebergange zur  
Tagesordnung

zunächst hören den mündlichen Vortrag des vierten Ausschusses über die Petition der Gemeinde Gorbitz um Erlass rückständiger Hausgenossenzinsen.

Berichterstatter Abg. Kretschmer: Der Gemeinderath zu Niedergorbitz bei Dresden hat durch seinen Vorstand Johann Georg Naumann und 27 Genossen unter dem 5. Februar h. J., zuerst bei der ersten Kammer, eine Petition eingereicht. Ueber diese ist dort beschlossen, und am 19. April ist dieselbe dem vierten Ausschusse der zweiten Kammer übergeben worden. Der Inhalt dieser Petition ist folgender. Es sagen die Petenten, daß das Dorf Niedergorbitz 1400 Einwohner zähle, welche meist sich als Arbeiter in Kohlenwerken und sonst als Handarbeiter ernährten; es seien in diesem Dorfe außer dem Kammergute nur Häuslerwohnungen, und zwar 127 vorhanden; es kämen auf jede Häuslernahrung im Durchschnitt 68 Steuereinheiten und 342 Thaler Brandversicherungsbetrag. Dies beweise, daß der Ort ein sehr armer sei; auch daraus ergebe sich das, daß im Jahre 1849 270 Thaler für die Ortsarmen aufzubringen gewesen seien. Sie geben weiter an, daß die Hausgenossen des Ortes laut eines aus der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts stammenden Erbreghisters

verpflichtet gewesen seien, jährlich zweimal, und zwar zu Walpurgis und Michaelis, 2 Mgr. 6 Pf. an das dortige Kammergut zu zahlen, auch zu Gunsten desselben Handdienste zu verrichten. Diese Verpflichtung sei in neuerer Zeit in Frage gekommen, es sei ein Proceß deswegen entstanden, der im Jahre 1837 durch einen Vergleich beendet worden sei. Laut dieses Vergleiches nun habe jeder Hausgenosse bisher jährlich in zwei Terminen, Ostern und Michaelis, 7 Mgr. zu zahlen gehabt. Das sei nun aber für die mittellosen Leute dort sehr viel; dieselben hätten ohnedies zur Armen- und Gemeindecasse jährlich jeder 12 Mgr. zu zahlen. Es treffe auch der Nachtheil nicht bloß die Hausgenossen, sondern auch die Ansässigen, denn durch die auf die Hausgenossen gelegte Abgabe werde die Zimmermiethen herabgedrückt. Nun sagen sie zwar, daß, nachdem durch §. 35 bei 2. der Grundrechte diese Leistung aufgehoben worden sei, sie künftig darum wohl nicht mehr würden in Anspruch genommen werden, auch wenn man sie in Anspruch nehmen würde, nicht würden genöthigt werden können, zu zahlen. Aber es seien aus frühern Zeiten mehrfache Rückstände dieser Abgaben vorhanden, und sie stellen nun ihr Petitum dahin: „die hohe Landesversammlung möge sich bei dem königl. Ministerium der Finanzen dahin verwenden, daß von Einforderung der aus der Zeit vor Publication der deutschen Grundrechte restirenden Hausgenossenzinsen abgesehen werde.“ In der 46. öffentlichen Sitzung der ersten Kammer am 10. April d. J. wurde über diese Petition berathen. Der Berichterstatter gab an, daß man eine bloß aus Häuslern bestehende Gemeinde, in welcher noch 68 Steuereinheiten durchschnittlich auf jeden Einzelnen kommen, nicht gerade zu den ärmsten zählen dürfe, daß die gegenwärtige Lage der Finanzen Sachsens nicht gestatte, dem Fiscus zuzumuthen, auf wohlbegründete Forderungen Verzicht zu leisten. Von anderer Seite auch wurde bemerkt, daß man einen solchen Nachlaß den Petenten unmöglich allein gewähren könne, sondern daß, wenn er stattfinden sollte, er eine allgemeine Maaßregel sein müsse. Der Meinung ist der vierte Ausschuss Ihrer Kammer auch; er fügt hinzu, daß man die Summe, wenn man eine solche allgemeine Maaßregel beantragen wollte, auch nur annähernd zu bestimmen nicht im Stande sei, und daß man, obwohl diese Forderungen des Fiscus wohl begründet seien, wohl auch ohne Stellung eines besondern Antrags erwarten könne, es werde Seiten des Staates in Einforderung jener rückständigen Hausgenossenzinsen mild verfahren werden. Es kann also der vierte Ausschuss der zweiten Kammer Ihnen nichts Anderes anrathen, als daß Sie dem Beschlusse der ersten Kammer, diese Petition auf sich beruhen zu lassen, beitreten.

Präsident Cuno: Wollen Sie, wie in der Regel zu geschehen hat, sofort auf die Berathung des Ihnen jetzt mündlich erstatteten Vortrags eingehen? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Wünscht Jemand hierüber zu sprechen? Es meldet sich Niemand zum Wort, ich darf sofort die Frage